

**zur Abschaffung unnötiger Berichtspflichten im
Immissionsschutz und Vereinfachung von
Genehmigungsänderungen als Beitrag zum
Bürokratieabbau gemäß Koalitionsvertrag vom 26.10.2009**

09.05.2011

Anspruch der Bundesregierung im Hinblick auf einen effizienten Staat

Das "Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates" befasst sich mit dem Anliegen, die Bürokratiekosten in Deutschland zu senken. Der Normenkontrollrat soll gesetzliche Regelungen im Hinblick auf unnötige Bürokratiekosten prüfen. Bürokratiekosten umfassen zunächst Informationspflichten.

Die Bundesregierung will weitergehende, spürbare Vereinfachungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung erzielen, wie es im Kabinettsbeschluss vom 27. Januar 2010 zum Ausdruck gebracht wird. Es sollen auch sonstige Bürokratiekosten abgebaut werden. Zum Abbau der Bürokratie werden im Koalitionsvertrag folgende Maßnahmen angekündigt:

- *Es sollen konkrete Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie der Bürokratieaufwand bei Infrastrukturvorhaben reduziert werden kann. Bis 2011 sollen entsprechende Änderungen beispielsweise im Bereich Planungs- und Baurecht sowie Umwelt- und insbesondere Genehmigungsrecht vorgenommen werden.*
- *EU-Richtlinien werden wettbewerbsneutral („1 zu 1“) umgesetzt, damit Unternehmen am Standort Deutschland kein Wettbewerbsnachteil entsteht.*
- *Es wird geprüft, wo Initiativen ergriffen werden können, um Genehmigungsverfahren, die bundesgesetzlich geregelt sind, zu verkürzen und zu beschleunigen.*
 - *Genehmigungsverfahren sind, wenn möglich, inhaltlich zu reduzieren.*
 - *Genehmigungsverfahren sind verfahrens- und kompetenzmäßig zu konzentrieren.*
 - *Dem Anzeigeverfahren soll ein größeres Gewicht eingeräumt werden.*
 - *Insbesondere wird angestrebt, in Abstimmung mit den Ländern Genehmigungsverfahren im Baurecht zu straffen.*
- *Außerdem sollen Umfang und Breite der gerichtlichen Überprüfungscompetenz untersucht und wo möglich auf das notwendige rechtliche Maß zurückgeführt werden.*

Beim Bürokratieabbau geht es nicht nur um das Verfahrensrecht, sondern um alle Regelungen, die sich um **Information, Dokumentation und Überwachung von Anlagen** ranken. Hier hat sich ein **Regelungsdickicht** entwickelt, das einerseits nur schwer zu durchschauen ist und andererseits dem Umweltschutz nur sehr bedingt hilfreich sein kann. Hier sollten alte Zöpfe abgeschnitten und der Weg hin zu einem effizienten Handling des Umweltschutzes beschriftet werden.

Dem Anspruch, Bürokratiekosten zu senken, müssen Taten folgen.

I. Abbau unnötiger Berichtspflichten

Am 21. Mai 2003 wurde in Kiew von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN ECE) das Protokoll über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister (Protocol on Pollutant Release and Transfer Registers = PRTR) verabschiedet. Dieses wurde von 37 Staaten, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland sowie von der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet und am 13.04.2007 im Bundesgesetzblatt Teil 2 Nr. 11 veröffentlicht. Das Ausführungsgesetz zum Protokoll über das Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 verlangt vom Anlagenbetreiber eine jährliche Berichtserstattung an die zuständige Behörde (Art. 5 Abs. 1).

Parallel dazu bestehen aber weiterhin die deutschen Berichtspflichten, z. B. nach 11. BImSchV (Emissionserklärung) und 13. BImSchV (Großfeuerungsanlagen) oder der Abwasseremissionserklärungsverordnungen der Länder sowie § 36a Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (§ 41 KrWG Bundesratsdrucksache 216/11 vom 15.04.2011). Eigentlich hätte die Berichtspflicht gemäß 11. BImSchV aufgehoben werden können. Statt dessen wurde die Verordnung 2007 lediglich geringfügig entschlackt und die Frist zur Abgabe des Emissionsberichts von drei auf vier Jahre verlängert.

Die 13. BImSchV sieht vergleichbare Berichte wie die nach PRTR vor, allerdings im Ein- bzw. Dreijahres-Zeitraum. Diese wird zurzeit an die neue EU-Richtlinie über Industriemissionen angepasst.

Zur Erfassung der relevanten Daten für das PRTR gibt es das Erfassungssystem BUBE-Online (Betriebliche Umweltdatenberichterstattung-Online). Dieses enthält weitere Module für die Berichtspflichten nach 11. und 13. BImSchV. Von den Anlagenbetreibern wird jedoch beklagt, dass die Emissionsdaten mit dem Programm „BUBE-Online“ länderspezifisch unterschiedlich erfasst werden. Hier entsteht der Eindruck, dass die abgefragten Informationen über das gesetzliche Erfordernis hinaus gehen, damit die Behörden sie z.B. zur Unterstützung der Politik benutzen können.

Es sollte deshalb zukünftig im Einklang mit dem Ziel Bürokratie abzubauen nur noch ein Modus der Berichtspflichten zum Tragen kommen, und zwar der nach PRTR. Hiermit würden alle für die behördliche Überwachung relevanten Daten übermittelt. Um das zu erreichen, sind folgende Veränderungen notwendig:

Lösung

- I.1. Die 11. BImSchV ist aufzuheben.
- I.2. Die Berichtspflichten der Großfeuerungsanlagen-Richtlinie sollten im Komitologieverfahren angepasst werden. Die Bundesregierung sollte dabei darauf hinwirken, dass keine Berichtspflichten entstehen, die über die nach PRTR hinausgehen.
- I.3. Auch beim Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 Nr. 11 WHG sollte nicht über die Vorgaben des PRTR hinausgegangen werden. Die nach § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG alt erlassenen Abwasseremissionserklärungsverordnungen der Länder sind zu streichen.
- I.4. Die Erklärung von Emissionen aus Deponien nach § 41 Referentenentwurf des KrWG vom 06.08.2010 kann mit Verweis auf das PRTR entfallen.

II. Vereinfachung von Genehmigungsänderungen

Der Großteil der genehmigungsrechtlichen Tätigkeit der Industrie betrifft weniger die Genehmigung von Neuanlagen, als die Änderung bestehender Anlagen. Für die meist wenig umweltrelevanten Änderungen reicht eine Änderungsanzeige oft aus. Diesem Instrument sollte beim Bürokratieabbau ein größeres Gewicht zukommen. Durch eine Beschränkung auf die EU-rechtlichen Regelungen, bei gleichzeitiger Konzentration der Verfahren und Kompetenzen, wäre eine Verkürzung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren möglich.

In diesem Zusammenhang sollten bestehende Privilegierungen für EMAS-zertifizierte Standorte auch für die international relevante Zertifizierung nach ISO 14001 gewährt werden, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Lösung

- II.1. Das Anzeigeverfahren sollte durch eine angemessene Beschränkung der Nachforderungsmöglichkeiten der Behörde beschleunigt werden (betrifft Änderung von § 15 Abs. 1 S. 5 BImSchG – neu –).
- II.2. Die Anzeige eines Wechsels des Entsorgungsweges von Abfällen ist nicht notwendig, wenn dieser Wechsel bereits im Genehmigungsverfahren dargelegt wurde. Eine solche Anzeige dient auch nicht der Sicherstellung der abfallbezogenen Grundpflicht für genehmigungsbedürftige Anlagen. Die einschlägige Vorschrift sollte daher gestrichen werden (betrifft § 12 Abs. 2c und § 17 Abs. 4b BImSchG).
- II.3. Die Regelungen zur Änderungsgenehmigung gehen teilweise über eine 1:1-Umsetzung des Europarechts hinaus und sollten entsprechend korrigiert werden (betrifft § 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 BImSchG).
- II.4. Die Möglichkeit, Antragsunterlagen auf elektronischem Wege einzureichen, sollte durch eine entsprechende Ausgestaltung der Verfahrensvorschriften gestärkt werden (betrifft § 10 Abs. 1 S. 1 BImSchG und § 2 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV), und es

sollten Regelung gestrichen werden, die neben elektronischen Unterlagen auch schriftliche Unterlagen vorsehen (betrifft § 10 Abs. 1 S. 4 BImSchG).

II.5. Die Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren sollten schlanker und stärker elektronisch ausgestaltet werden (betrifft § 10 Abs. 3 S. 1 BImSchG / § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV und § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV).

II.6. Allgemein sollten Erleichterungen nicht nur für EMAS-Standorte, sondern auch für DIN ISO 14001-Unternehmen vom BImSchG vorgesehen werden (betrifft § 58e S. 1 BImSchG).